



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rimbach, Raurod, Frauenthein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 19.

Dienstag, den 23. Januar 1912

27. Jahrgang.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung.

Das am 16. Januar d. J. in dem Stadtwaldes Distrikt „D. Gehren“ ersteigerte Holz wird zur Abfuhr hiermit überwießen.

Wiesbaden, den 20. Januar 1912.

32901

Bekanntmachung.

Freitag, den 26. Januar d. J., vormittags 10 Uhr, soll in den Distrikten „Hallenborn“ und „Schliffelkopf“ das nachstehend beschriebene Gehölz versteigert werden.

1. 1 Eichen-Stamm 1,85 Meter.
 2. 15 Buchen-Stämme von zusammen ca. 16 Meter, Inhalt, Durchmesser von 0,34 bis 0,48 Meter.
 3. 125 Rmr. Buchen Scheitholz.
 4. 75 Rmr. Buchen Prügelholz.
 5. 3035 Buchen Stößen.
- Kreditbewilligung bis zum 1. September 1912. Das Stammholz kommt gegen 12½ Uhr zum Ausgebot.

Zusammenkunft vormittags 10½ Uhr vor H. Krennthal, Restauration Jägerhaus, Wiesbaden, den 17. Januar 1912.

32895

Der Magistrat.

Seefisch-Kochkurse.

Die Stadt Wiesbaden beabsichtigt, durch den Deutschen Seefisch-Verein Seefisch-Kochkurse vom 1. Februar d. J. ab abhalten zu lassen. Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt. Der Zweck der Kurse ist, die Zubereitung der für die Volksernährung außerordentlich wichtigen Seefischsorten der Bevölkerung bekannt zu machen.

Diejenigen Personen, welche beabsichtigen, an den Kochkursen teilzunehmen, werden ersucht, sich am Rathaus, Zimmer 24, vormittags von 9–12 Uhr und nachmittags von 3–6 Uhr zu melden und sich dort in eine Liste einzutragen zu lassen. Dort wird ihnen alles Nähere mitgeteilt.

Wiesbaden, 18. Januar 1912.

32898

Der Magistrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. Z. 1529), in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. Z. 195) wird — da der vorliegende Fall keinen Aufschub zuläßt — vor Einholung der vorbehaltenen Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Hauseigentümer und deren Stellvertreter sind verpflichtet, die in den Kellern, Schuppen, Ställen und ähnlichen Räumlichkeiten überwinternden Schnuten durch Aussträuben der Räumlichkeiten mit einem geeigneten Räucherpulver oder durch Abklammern der Wände und Decken, durch Verbrühen mit kochendem Wasser oder in sonstiger wirksamer Weise zu vernichten.

Die Mieter haben die betreffenden Räume zum fruchtlosen Zwecke zu öffnen.

§ 2. Beim Abklammern ist zur Vermeidung von Feuergefahr ein Eimer Wasser und ein Reifbanden sind zum Abfischen und Ausschlagen eines etwa entstehenden Feuers bereit zu stellen. Wo feuergefährliche Gegenstände lagern, darf nicht abgeklammert werden.

§ 3. Mit den Vernichtungsarbeiten ist erst zu beginnen, wenn durch öffentliche Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde dazu aufgefodert wird.

Bei fruchtlosem Ausfall der Arbeiten sind sie auf vollständige Aufforderungen zu wiederholen.

§ 4. Falls die Gemeinden ihrerseits die Vernichtungsarbeiten übernehmen, sind Hauseigentümer und deren Stellvertreter ihrer im § 1 festgesetzten Verpflichtung enthoben.

Es ist jedoch den mit der Ueberwachung und dem Vollzug der vorbeschriebenen Maßnahmen betrauten Personen (sowohl den betreffenden Polizeibeamten als auch den Beamten und Angehörigen der Gemeinden), sofern sie sich gehörig ausweisen, das Betreten der im § 1 bezeichneten Räumlichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgabe bei Tage jederzeit zu gestatten.

Bevor sie irgendwelche Vernichtungsarbeiten vornehmen, haben sie jedoch den Inhaber der Wohnung oder seinen Stellvertreter (gegebenenfalls auch den Mieter) in Kenntnis zu setzen.

§ 5. Weitere Anordnungen können durch ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden; insbesondere kann die Anwendung eines als besonders wirksam erprobten Vernichtungsmittels angedeutet werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 1911.

Der Regierungs-Präsident.

J. S. v. Glöckel.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1911.

31158

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mehrerlös von den bis zum 15. Dezember 1911 einschlägig verfallenen und am 15. und 16. Januar 1912 versteigerten Pfändern Nr. 29 520 bis 30 145 kann gegen Rückgabe der Pfandurkunde genommen werden. Die bis zum 16. Januar 1912 nicht erhobenen Beträge fallen der Pfandhausanstalt anheim.

Darüber bringen wir wiederholt zur Kenntnis, daß Verlängerungen der Pfandurkunde nur noch bis zu dem auf dem Pfandurchein vermerkten Verfalltag stattfinden.

Wiesbaden, den 20. Januar 1912.

32904

Städt. Pfandhaus-Deputation.

Landes-Versicherungsanstalt Heffen-Raffan.

Bekanntmachung.

Infolge der vom 1. Januar 1912 ab durch die Reichsversicherungsordnung geschiedenen Einbeziehung der Hinterbliebenenfürsorge in die reichsrechtliche Invalidenversicherung sind die Versicherungsbeiträge in sämtlichen Lohnklassen erhöht worden. Es folgen nunmehr die Marken I. Lohnklasse 16 J. (bisher 14 J.), II. „ „ 24 J. (bisher 20 J.), III. „ „ 32 J. (bisher 24 J.), IV. „ „ 40 J. (bisher 30 J.), V. „ „ 48 J. (bisher 36 J.).

Jeder Arbeitnehmer und jeder Versicherte wird durch diese Änderung betroffen. Der bisher nach den bis zum 31. Dezember 1911 gültigen Bestimmungen:

- a) Marken zu 14 J. b) Marken zu 20 J. c) Marken zu 24 J. d) Marken zu 30 J. e) Marken zu 36 J. zu verwenden hatte, muß daher vom 1. Januar 1912 ab entrichten a) Marken zu 16 J. b) Marken zu 24 J. c) Marken zu 32 J. d) Marken zu 40 J. e) Marken zu 48 J.

Gemäß § 1249 der Reichs-Versicherungsordnung wird dies hiermit unter dem Hinweis bekannt gemacht, daß unsere Bekanntmachung über die Höhe der im dortigen Kreise zu entrichtenden Wochenbeiträge hierdurch vom 1. Januar 1912 ab infolgedessen abändert wird, als überall an Stelle der alten nunmehr die neuen Wochenbeiträge treten.

Um übrigen sind noch folgende Änderungen zu beachten:

1. Landwirtschaftliche Betriebsbeamte haben mindestens Marken der III. Lohnklasse zu 32 J. zu verwenden, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst bis zu 850 Mark beträgt; Marken der I. und II. Lohnklasse sind für sie nicht mehr zulässig, auch wenn diese Betriebsbeamten nur einen geringen Lohn haben. Beläuft sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf mehr als 850 Mark, bis zu 1150 Mark, so müssen Marken der IV. Lohnklasse zu 40 J. und beläuft er sich auf mehr als 1150 Mark bis 2000 Mark, so müssen Marken der V. Klasse zu 48 J. zur Verwendung kommen.

2. In die Versicherungsanstalt sind neu einbezogen und haben sich daher bei den Einnahmestellen ausstellen zu lassen — und zwar, ohne daß es hierzu weiterer Aufforderung bedarf — die Gehilfen und Bediensteten in Apotheken sowie die Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Anspruch ihrer Leistungen.

3. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, die nach dem bisherigen Rechte um deswillen von der Versicherungsanstalt befreit gewesen sind, weil ihnen Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente gewährleistet war, sind fortan nur noch dann versicherungsfrei, wenn sie auch Anwartschaft auf die gesetzlichen Mindestleistungen an Witwen- und Waisenrente haben. Diese Mindestsätze sind 116 M. Invaliden-, 60,50 M. Witwen-, 34,90 M. Waisenrente für eine Waise und 26,65 M. Waisenrente für jede weitere Waise.

4. Die Einklassung der Marken in die Einnahmestellen hat, wie bisher, bei der Lohnabrechnung zu geschehen. Wenn eine regelmäßige Lohnabrechnung nicht stattfindet oder wenn ein Versicherter durch Vertrag für mindestens ein Vierteljahr dem Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet ist, sind die Marken nicht nur spätestens am Schluß des Kalenderjahres — wie bisher — sondern spätestens in der letzten Woche jedes Vierteljahres oder wenn die Beendigung der Beschäftigung früher eintritt, alsbald beim Austritt des Versicherten aus der Arbeit zu verwenden.

5. Die Marken müssen sämtlich entwertet werden und zwar, wie schon jetzt, alsbald nach der Verwendung durch Aufschreiben des Datums in Ziffern. Als Tag der Entwertung soll der letzte Tag desjenigen Zeitraumes angegeben werden, für welchen die Marke gilt.

6. Alle Versicherungsanstalten und alle Versicherungsberechtigten können zu jeder Zeit und in beliebiger Anzahl Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsanstalt in die Einnahmestellen einlegen. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, daß sie invalide werden. Der Wert der Zusatzmarken beträgt 1 Mark, und sie können von der Post und den Markenverkaufsstellen bezogen werden.

7. Für die freiwillige Selbst- und Weiterversicherung dürfen nach dem 1. Januar 1912 nur die oben bezeichneten neuen Beitragsmarken verwendet werden.

8. Alle Personen, die auf Grund der §§ 6a und 7 des Invalidenversicherungsgesetzes von der Versicherungsanstalt befreit waren, sind vom 1. Januar 1912 ab wieder versicherungspflichtig, solange sie nicht von neuem ihre Befreiung erwirkt haben. Die Anträge sind beim Versicherungsamt (Landrat oder Magistrat) zu stellen.

Die genaue Beachtung der rechtzeitigen Markenverwendung in ausreichender Höhe ist allen Arbeitgebern umso dringender zu empfehlen, als nach § 1488 der Reichsversicherungsordnung Säumnisse in der Markenverwendung fünfstufige Sanktionen bis zu 300 Mark zu abgeben sind.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt hat nämlich demnach nicht nur das Recht, säumnisse Arbeitgeber in Geldstrafe bis zu 300 Mark zu nehmen, sondern es steht ihm auch die Befugnis zu, unabhängig von der Strafe und der Rückzahlung der Rückstände, dem Arbeitgeber die Zahlung des Ein- bis Zweifachen dieser Rückstände aufzuerlegen.

Kassel, den 22. Dezember 1911.

Der Vorstand:

Niedelbrecht, Direktor zu Eisenbach.

Landeshauptmann.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 6. Januar 1912.

Der Magistrat.

Abteilung für Versicherungsangelegenheiten.

33878

Bekanntmachung.

betreffend den Gastgewerbebetrieb der Ausländer in den Gemeindebezirken Frankfurt a. M. und Wiesbaden.

Auf Grund des § 425 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung bestimmte ich für die Gemeindebezirke der Städte Frankfurt a. M. und Wiesbaden folgendes:

- § 1. Ausländer, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waren feilbieten oder
2. Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren herstellen, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb die Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder

3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Verordnungsgebrauch ist, anbieten wollen, bedürfen eines von mir auszufüllenden Erlaubnis-scheines, den ich — abgesehen von sonstigen Verordnungsangelegenheiten — nur erteilen werde, soweit ein Bedürfnis zur Ausübung des in Rede stehenden Gewerbes in dem Bezirk vorliegt.

- § 2. Die Bestimmungen des Bundesrates über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, veröffentlicht durch die Bekanntmachung des Reichslandrats vom 27. November 1896 (Reichs-Gesetzblatt Seite 745), zu II finden bei der Erteilung oder Verlangung des Erlaubnis-scheines (§ 1) entsprechende Anwendung.

- § 3. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnis-scheines sind an die königlichen Polizeipräsidenten in Frankfurt a. M. und Wiesbaden zu richten, die sie mir mit gutachtlichem Bericht vorlegen.

- § 4. Ausländer, welche die im § 1 bezeichneten Gewerbe ohne eine Erlaubnis betreiben, werden auf Grund des § 148 Ziffer 5 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

- Wer den Erlaubnis-schein (§ 1) während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, wird nach § 149 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung, wollebald Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen angedroht ist, bestraft.

- § 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1912 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1911.

Der Regierungs-Präsident:

Dr. v. Meißner.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 16. Januar 1912.

Der Magistrat.

32900

Bekanntmachung.

Der Eichmeister für Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Wogen und Gewichte ist vom 1. Februar d. J. dienlich von hier abwesend. Das Eichamt bleibt für diese Zeit geschlossen.

Wiesbaden, den 16. Januar 1912.

Der Magistrat.

32906

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an neuen Wasserleitern, sowie die Ausführung der laufenden Instandsetzungsarbeiten im Rechnungsjahre 1912 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathaus Zimmer Nr. 57 eingesehen, oder auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einreichung von 50 J. (keine Briefmarken und nicht gegen Vorkaufnahme) bezogen werden.

Verdichtete und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Freitag, den 9. Februar 1912, vorm. 11 Uhr, im Rathaus Zimmer Nr. 57 einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter, oder der mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt.

Ausschlagfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 20. Januar 1912.

Städtisches Kanalbauamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Profilbüchsen aus Stahlfaser, Pfahlpfählen und Handbüchsen pp. sowie die erforderlichen laufenden Reparaturarbeiten an den Profilbüchsen im Rechnungsjahre 1912 sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathaus Zimmer Nr. 57 eingesehen, oder auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einreichung von 50 J. (keine Briefmarken und nicht gegen Vorkaufnahme) bezogen werden.

Verdichtete und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 3. Februar 1912, vorm. 11 Uhr, im Rathaus Zimmer Nr. 57 einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter oder der mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt.

Ausschlagfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 17. Januar 1912.

Städtisches Kanalbauamt.

33035

Verdingung.

Die Erneuerung des Aufzuges in den Räumen des städtischen Volksschulbades — Koonstraße Nr. 3 — soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 2 eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einreichung von 25 J., und zwar bis zum Termin bezogen werden.

Verdichtete und mit der Aufschrift „G. H. 20“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 29. Januar 1912, vorm. 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 16. Januar 1912.

Städtisches Kanalbauamt.

32800

Verdingung.

Die hölzernen Rolläden für den Umbau des Hotelrestaurants Keroberg sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19 Zimmer 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausfüllen, Zeichnungen auch von dort bezogen werden.

Verdichtete und mit der Aufschrift „G. H. 102“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 29. Januar 1912, vormittags 9 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 30. Januar 1912.

Städtisches Hochbauamt.

33031

Verdingung.

Etwa 250 Rmr. Parkettfußboden aus Eichenholz für den Umbau des Hotelrestaurants Keroberg sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19 Zimmer 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausfüllen, Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einreichung von 30 J. bezogen werden.

Verdichtete und mit der Aufschrift „G. H. 103“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 29. Januar 1912, vormittags 9½ Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 20. Januar 1912.

Städtisches Hochbauamt.

33031

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Anmeldung der schulpflichtigen Kinder.

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder in der Gemeinde Sonnenberg findet vom Mittwoch, den 24. Januar bis Freitag, den 26. Januar, nachmittags von 2–4 Uhr im Dienstzimmer des Rektors statt. Schulpflichtig sind die Kinder, die am 1. April 1912 6 Jahre alt sind. Es können auch die Kinder aufgenommen werden, die erst in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1912 das 6. Lebensjahr vollenden, wenn von Seiten der Eltern durch ein ärztliches Attest der Nachweis der anstehenden körperlichen und geistigen Entwicklung erbracht wird.

Für die Anmeldung ist der Impfschein und bei auswärts geborenen Kindern außerdem noch der Taufschein des Kindes mitzubringen.

Sonnenberg, den 18. Januar 1912.

Der Rektor: Winter.

33038

Rub- und Brennholz-Versteigerung.

Am kommenden Dienstag, den 23. Januar d. J., vormittags 10 Uhr beginnend, werden im Rimbacher Gemeindefeld, Distrikt 21 „Machland“ und 18 „Goldstein“, folgende Holzsortimente an Ort und Stelle öffentlich versteigert:

- 24 Rmr. Buchen-Scheitholz,
- 39 Rmr. Buchen-Ästchenholz,
- 1615 Stiel Buchen-Wellen,
- 2 Eichenstämme von 5,72 Meter, Inhalt, bemerkt wird, daß das Holz sämtlich von guter Qualität, insbesondere die beiden Eichenstämme durchaus gesund und sehr bequem zur Abfuhr lagern.

Auf Verlangen der Zeiger Kreditbewilligung bis zum 1. Oktober 1912.

Der Anfall wird bei Holzstich Nr. 218 Distrikt „Machland“ gemacht.

Rimbach, den 18. Januar 1912.

Der Bürgermeister:

33039